

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Brunner, Freundinnen und Freunde

betreffend Verbesserungen bei der Exportgarantie-Vergabe für ökologisch, sozial und kulturell sensible Projekte

eingebraucht im Zuge der Debatte über Bericht und Antrag des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2009) (271 d.B.)

Am 6. Juli 2009 wurde die staatliche Exportgarantie für das umstrittene türkische Kraftwerksprojekt Ilisu zurückgezogen. Die Garantie war am 26.3.2007 für Lieferungen von Turbinen und elektromechanischer Ausrüstung vergeben worden, obwohl ein derartiges Projekt nach den geltenden Standards der österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfung niemals genehmigungsfähig gewesen wäre.

Die Zusage wurde aber an die Erfüllung von 153 Auflagen gekoppelt. Nach zwei negativen Gutachten eines ExpertInnenremiums über die (Nicht-) Einhaltung dieser Auflagen und nach mehreren Fristverlängerungen kam nun endlich das Aus für das Projekt. Ilisu ist damit einmalig in der Geschichte der österreichischen Exportförderung, die – trotz einiger Verbesserungen in den vergangenen Jahren – durch strenge Geheimhaltung und mangelnde Transparenz gekennzeichnet ist.

Es muss in Zukunft sichergestellt werden, dass mit österreichischen Exportgarantien keine ökologisch, sozial und/oder kulturell schädlichen Projekte wie Ilisu unterstützt werden. Auch sollen Exportgarantien – so sie für Projekte oder Beteiligungen in Entwicklungsländern gewährt werden – entwicklungspolitischen Zielen nicht widersprechen.

Daher ist die Aufnahme international anerkannter Umwelt-, Sozial-, ArbeitnehmerInnenrechts- und Menschenrechtsstandards, insbesondere die Partizipation der von einem Projekt betroffenen lokalen Bevölkerung, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in die Richtlinien und eine Einbeziehung der Ziele des EZA-Gesetzes und der nachhaltigen Entwicklung in den Zielbestimmungen der österreichischen Ausfuhrförderung notwendig. Ein Monitoring der eingereichten bzw. geförderten Projekte muss sowohl ex-ante vor Garantieerteilung als auch ex-post durchgeführt werden. Das begleitende Monitoring muss bei ökologisch, sozial, menschenrechtlich und/oder kulturell besonders sensiblen Projekten von einer unabhängigen Institution durchgeführt werden. Sanktionsmöglichkeiten bei der Nichteinhaltung o.a. Prinzipien und Standards, die im Zuge des Monitorings erhoben werden, sind vorzusehen

Im Sinne einer verbesserten Transparenz sollen relevante Informationen in den Bereichen Umwelt, Soziales, ArbeitnehmerInnenrechte, Menschenrechte und Kultur bereits 120 Tage vor der Entscheidung über eine Garantieerteilung dem Hauptausschuss des Nationalrates übermittelt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Finanzen werden aufgefordert, dem Nationalrat eine Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, derzufolge

- die Zielbestimmung der Exportförderung um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung erweitert und mit §1 des Bundesgesetzes für Entwicklungszusammenarbeit in Übereinstimmung gebracht wird,
- die gesetzlichen Regelungen für Richtlinien so gestaltet sind, dass der Förderzweck der Haftungsübernahmen den erweiterten Zielbestimmungen entsprechen muss und mit international anerkannten Umwelt-, Sozial-, ArbeitnehmerInnen- und Menschenrechtsstandards sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen übereinstimmen müssen,
- aussagekräftige Informationen über die Auswirkungen eines Projektes in diesen Bereichen mindestens 120 Tage vor der Entscheidung über eine Garantieerteilung dem Hauptausschuss des Nationalrates vorzulegen sind und
- ein verbindliches ex-ante und ex-post Monitoring über die Einhaltung der Zielbestimmungen und ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und kulturellen Standards verankert und bei Nichteinhaltung der Zielbestimmungen und Standards Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen werden.

